

1356 eine Ende bereitet¹, nachdem Karl IV. schon vorher, am 3. Dezember 1355, den Brüdern Ludwig und Otto zwar alle ihre früheren Privilegien über ihren Besitzstand an Land und Leuten sowie an der Kur bestätigt, den Anteil des bayrischen Ludwig aber, dem von der Mark ja nichts mehr gehörte, dabei gänzlich ignoriert hatte². Diese Bestätigung erfolgte bereits zu Nürnberg in den Anfangstagen des Reichstages, auf dem die Goldene Bulle beschlossen worden ist. Ludwig der Römer war selber zugegen und erklärte am gleichen Tage in besonderer Urkunde³, die Belehnung mit der Mark empfangen zu haben; er schwur Karl treu und behilflich sein zu wollen, wie das ein Kurfürst seinem Herrn schuldig sei. Daraufhin wurde dann am 7. Januar durch Weistum festgestellt, dass er die Kur des Königs und auch das Fürstentum der Mark, auf das jenes Recht gegründet sei, in seiner Gewere habe und daher zu allen kurfürstlichen Handlungen zeit lebens zuzulassen sei. Dabei wird ausdrücklich gesagt: 'nur er ist zuzulassen und niemand anders'⁴, sodass hier nach also auch Otto ausgeschlossen war, wiewohl dessen Mitinhaberschaft von Land und Kur schlechterdings nicht zu bezweifeln war, noch in dem Privileg Karls vom 3. Dezember war sie ja durchaus anerkannt worden. Dagegen war Ludwig schon in seiner Erklärung vom selben Tage als alleiniger Inhaber der Mark aufgetreten. In der Tat hatte er jetzt — nach dem Luckauer Verträge — für sich allein die Belehnung erhalten und allein gehuldigt, da der minderjährige Otto in Nürnberg nicht erschienen war⁵ und man ihn hier wohl geflissentlich ignoriert hat. So konnte allerdings damals allein von Ludwig gesagt werden, dass er die Mark und demnach auch die Kur in reichsrechtlicher Gewere habe. Diese Wendung wird zweifellos Karl IV. den Dingen gegeben haben, weil er so den schon in der Frage der pfälzischen Kur angewandten

1) Vgl. Zeumer a. a. O. II, 90 ff., Nr. 22 und oben S. 449.

2) Ebenda S. 71 ff., Nr. 13.

3) Ebenda S. 74, Nr. 14.

4) S. oben

Note 1. In der dort zitierten Urkunde wird von Ludwig gesagt, dass er: yn gewer ist der stymme und der kure an der wal eyns romichssen kuneges eyns künftigen keyzers und auch in besitzunghe und in gewer hat daz fürstentum der marke zu Brandenburg und zu Lusitz, das kamer ampt, die lande, manschaft und alle zugehörunghe, dar uff die kure und die stymme eyns markggrafen zu Brandenburg und zu Lusitz begruntvestiget ist, . . . daz man yn billichen und nyemand anders, die wyle er lebt, zu lazzen sol . . . 5) Er ist erst am 2. Februar 1360 belehnt worden, vgl. Regesta imperii VIII, nr. 3056.